

Änderungsmodus: A4 Wahlordnung [Für Änderungsanträge zu A4]
Änderung der Wahlordnung - Geschlechtervielfalt im BDKJ

Antragsteller*in: Satzungsausschuss & AG Geschlechtervielfalt
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Anträge

Antragstext

1 I Allgemeine Bestimmungen

2 §1 Änderungen, Geltungsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Diözesanversammlung und kann nur mit der
4 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für
5 die Wahlen zu Ämtern des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg.

6 §2 Amtszeit und Wahlperiode

7 (1) Die Amtszeit einer gewählten Person beginnt bzw. endet nach Beendigung der
8 jährlichen Versammlung.

9 (2) Findet die Wahl in einer außerordentlichen Versammlung statt, kann der
10 Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit
11 verkürzt sich dann entsprechend.

12 (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der
13 folgenden jährlichen Versammlung eine Nachfolger*in gewählt.

14 §3 Wahlausschuss

15 (1) Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht.
16 Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder der Diözesanleitung noch
17 Kandidat*innen angehören. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 18 1. Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen,
- 19 2. Sammeln der eingehenden Kandidat*innenvorschläge,
- 20 3. Führen von Gesprächen mit den möglichen Kandidat*innen über Amt und Aufgaben,
- 21 4. Vorlage eines Berichts auf der Diözesanversammlung,
- 22 5. Zulassung von Kandidat*innen nach den in § 3 genannten Kriterien und
- 23 6. Die Sicherstellung, dass der Wahlvorgang protokolliert wird,
- 24 7. Mitteilung der Namen der neugewählten Diözesanleitung an das Erzbischöfliche
25 Ordinariat und den BDKJ-Bundesvorstand.

26 (2) Der Wahlausschuss arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung. Er ist
27 berechtigt Anträge an sie zu stellen. Die Diözesanversammlung und die
28 Diözesanleitung können den Wahlausschuss beauftragen, aktiv Kandidat*innen zu
29 suchen.

30 (3) Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung besteht ständig. Die Mitglieder
31 des Wahlausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die
32 Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Besteht kein
33 Wahlausschuss, nimmt der BDKJ-Diözesanausschuss die Aufgaben des

Wahlausschusses

34 wahr.

35 **§4 Leitung der Wahl**

36 (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.

37 (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

38 **§5 Ablauf der Wahl**

39 Die Wahl wird in folgenden Schritten durchgeführt:

40 1. Bekanntgabe der Wahlregeln

41 2. Eröffnung der Vorschlagsliste

42 3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

43 4. Kandidat*innenvorstellung

44 5. Kandidat*innenbefragung

45 6. Ggf. Personaldebatte

46 7. Wahlhandlung

47 8. Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlausschuss

48 9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

49 10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

50 11. Ggf. weiterer Wahlgang

51 **§6 Vorschlag zur Wahl**

52 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.

53 **§7 Kandidat*innenvorstellung, Kandidat*innenbefragung und Personaldebatte**

54 (1) Bei der Vorstellung der Kandidat*innen hat jede Kandidat*in das Recht die
55 eigene Person vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen.

56 (2) Bei der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Versammlung
57 das Recht, Fragen an jede*n Kandidat*in zu stellen. Die Befragung eines*r
58 Kandidat*in findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Eine
59 zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache ist nicht
60 zulässig.

61 (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte
62 statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen
63 nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss teil.
64 Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache kann über mehrere
65 Kandidat*innen zusammengefasst werden.

66 **§8 Wahlhandlung**

67 (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch
68 Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu
69 Leitungämtern müssen immer geheim durchgeführt werden.

- 70 (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für
71 mehrere Ämter kandidiert.
- 72 (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“,
73 „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet.
- 74 (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie
75 in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung
76 verkündet der Wahlausschuss.
- 77 (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei
78 darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung
79 vergeben werden.
- 80 (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für
81 diese Personen als Enthaltung.
- 82 (7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der
83 Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.
- 84 (8) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- 85 (9) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten der Reihe
86 nach die Personen die Stellen, die unter den Personen, die die satzungsgemäßen
87 Bedingungen an die Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegationen erfüllen,
88 [Synopse 2] die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit der
89 Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
90 Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird eine Stichwahl
91 durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt und
92 es stehen lediglich die Personen zur Wahl, die von der Stimmgleichheit betroffen
93 sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine Stimme verzeichnet, so
94 ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die Stichwahl nicht entscheiden,
95 entscheidet das Los.
- 96 [Synopse 3 sieht folgende Änderung vor; Abs. 9 findet sich in § 9:]
- 97 (8) Falls genügend Personen eine absolute Mehrheit erreicht haben, um unter
98 Beachtung der satzungsgemäßen Bedingungen an die Zusammensetzung des
99 Gremiums
100 bzw. der Delegation die maximal mögliche Anzahl an zu besetzenden Stellen
101 wahrzunehmen, sind diese im ersten Wahlgang gewählt und erhalten die Stellen.
102 Andernfalls muss ein zweiter Wahlgang gemäß §9 stattfinden.

102 **§9 Weitere Wahlgänge**

103 Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreichen nicht genügend
104 Personen die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In
105 diesem Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein-
106 als Ja-Stimmen erhalten hat.

107 [Synopse 3:

108 (2) Im zweiten Wahlgang stehen, falls im ersten Wahlgang nicht die
109 erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden, die beiden Kombinationen von Personen
110 zur Wahl, die im ersten Wahlgang in Summe die meisten Ja-Stimmen erhalten haben
111 und die Stellen entsprechend der satzungsgemäßen Bedingungen an die
112 Zusammensetzung des Gremiums bzw. der Delegation tatsächlich wahrnehmen

können.

113 Dabei können auch Kombinationen gebildet werden, die aus weniger Kandidierenden
114 als verfügbaren Stellen bestehen. Falls mehrere Kombinationen im ersten Wahlgang
115 die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen erhalten haben, ist die Kombination zugelassen,
116 die im ersten Wahlgang in Summe weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Liegt auch
117 hier eine Stimmgleichheit vor, wird eine Stichwahl gemäß Absatz (4)
118 durchgeführt. Erhält eine der Kombinationen im zweiten Wahlgang die absolute
119 Mehrheit der Stimmen, erhalten die zugehörigen Personen die Stellen.

120 (3) Der dritte Wahlgang verläuft analog zum zweiten Wahlgang. Für die Wahl ist
121 allerdings abweichend lediglich eine relative Mehrheit nötig.

122 (4) Liegt eine Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen vor, wird
123 eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen
124 abgestimmt und es stehen lediglich die Kombinationen zur Wahl, die von der
125 Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine
126 Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die
127 Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.]

128 **§10 Anfechtung der Wahl**

129 Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten
130 werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über
131 die Anfechtung der Wahl entscheidet der BDKJ-Diözesanausschuss.

132 **§11 Abwahl**

133 (1) Bei einer Abwahl wird die*der Betroffene mit sofortiger Wirkung von den
134 Dienstpflichten im BDKJ entbunden.

135 (2) Anträge auf Abwahl des Mitglieds der Diözesanleitung, das zur Geistlichen
136 Verbandsleitung beauftragt ist, sind dem Erzbischof unverzüglich zur
137 Stellungnahme zuzuleiten.

138 **§12 Nicht-Wiederwahl**

139 (1) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch
140 oder auf Beschluss der Diözesanversammlung vom Ende der Diözesanversammlung,
141 die
142 die*der Betroffene nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den
143 Dienstpflichten im BDKJ entbunden werden.

143 **§13 Vorläufige Beurlaubung**

144 (1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitgliedes der
145 Diözesanleitung weg oder schädigt dieses das Ansehen des BDKJ oder der
146 katholischen Kirche erheblich, so kann der BDKJ-Diözesanausschuss dieses
147 Mitglied der Diözesanleitung vorläufig beurlauben.

148 (2) In diesem Fall ist unverzüglich eine Diözesanversammlung einzuberufen, die
149 innerhalb von acht Wochen stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

150 **§14 Schlussbestimmung**

151 Diese Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
152 Diözesanversammlung am __. __. __ und der Zustimmung zur Satzung durch den

153 Bundesvorstand und den Ordinarius am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die
154 bisherige Wahlordnung außer Kraft.

155 **II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern**

156 **§15 Diözesanleitung**

157 (1) Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in folgender
158 Reihenfolge:

- 159 1. Hauptamtliche Diözesanleiter*innen
- 160 2. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
- 161 3. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
- 162 4. Ehrenamtliche Diözesanleiter*innen

163 (2) Von dieser Reihenfolge kann auf Antrag abgewichen werden. Für die Annahme
164 des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

165 [Alternative für Abs. 1: Die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung erfolgt in
166 folgender Reihenfolge:

- 167 1. Hauptamtliche Diözesan-leiter*innen
- 168 2. Hauptamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
- 169 3. Ehrenamtliche*r geistliche*r Diözesanleiter*in
- 170 4. Ehrenamtliche Diözesan-leiter*innen]

171 **§15.1 Ehrenamtliche Diözesanleitung**

172 Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

- 173 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDJ ist,
- 174 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
175 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
176 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
177 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt
- 178 3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,
- 179 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,
- 180 5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist - dabei müssen zwei Personen der
181 Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein - ,
- 182 6. zur Wahl vorgeschlagen ist und
- 183 7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

184 **§15.2 Geistliche Diözesanleitung**

185 (1) Zur geistlichen Diözesanleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des
186 Erzbischofs vorliegt und wer:

- 187 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
- 188 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
189 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
190 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
191 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
- 192 3. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,
- 193 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist - dabei müssen zwei Personen der
194 Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein - ,
- 195 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
- 196 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.
- 197 (2) Zusätzlich muss der*die Kandidat*in
- 198 1. ein Priester sein oder
- 199 2. über die pastorale Beauftragung verfügen oder
- 200 3. die Missio Canonica besitzen oder
- 201 4. sich durch die Teilnahme am Kurs Geistliche Verbandsleitung für das Amt der
202 Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert haben.
- 203 (3) Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der
204 Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich
205 beauftragt. Für Kandidat*innen, die mit der Geistlichen Verbandsleitung
206 beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um die Zustimmung zur
207 Kandidatur.

208 **§15.3 hauptamtliche Diözesanleitung**

209 (1) Zur hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

- 210 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,
- 211 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
212 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
213 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
214 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
- 215 3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,
- 216 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,
- 217 5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt
218 und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist,
- 219 6. voll geschäftsfähig ist,
- 220 7. zur Wahl vorgeschlagen ist und
- 221 8. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

222 (2) Vorbereitung und Ausschreibung

- 223 1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von 90 Tagen vor Beginn
224 der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat, aus.

225 2. Die Diözesanleitungen der Jugendverbände, die Dekanatsleitungen des BDKJ, die
226 Diözesanleitung des BDKJ, der Wahlausschuss sowie jedes Mitglied der
227 Diözesanversammlung können bis 45 Tage vor der Diözesanversammlung
228 Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

229 3. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

230 4. Der Wahlausschuss teilt dem Erzbischof die vorgeschlagenen und wählbaren
231 Personen für die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung bis spätestens 14
232 Tage vor der Wahl mit. Der Erzbischof unterrichtet den Wahlausschuss, wenn
233 Bedenken gegen eine Person vorliegen. Dieser unterrichtet die*den Kandidat*in.
234 Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Bedenken auszuräumen, so
235 ist die Person für das genannte Amt nicht wählbar.

236 (3) Anstellung der hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung durch die
237 Erzdiözese Freiburg

238 1. Die von der Diözesanversammlung gewählten hauptamtlichen stimmberechtigten
239 Mitglieder der Diözesanleitung werden in der Regel in ein Dienstverhältnis der
240 Erzdiözese übernommen und erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode einen
241 Dienstvertrag.

242 2. Die Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden in einer
243 Kooperationsvereinbarung zwischen der Diözesanleitung und dem Erzbischöflichen
244 Ordinariat geregelt, der die besondere Situation des Wahlamtes berücksichtigt.

245 (4) Abweichungen im Wahlverfahren

246 1. Entgegen § 2 beginnt die Amtszeit der hauptamtlichen Diözesanleitung am 1.
247 Juli und endet am 30. Juni. In besonderen Fällen kann der Wahlausschuss eine
248 davon maximal sechs Monate abweichende Amtszeit festlegen.

249 2. Entgegen § 5 Absatz 2 wird bei Wahlen zur hauptamtlichen Diözesanleitung die
250 Vorschlagsliste in der Diözesanversammlung nur eröffnet, wenn sich keine oder
251 nur eine fristgerecht vorgeschlagene Person entsprechend §15.1 Absatz 2 zur
252 Kandidatur bereiterklärt hat.

253 **§16 Kassenprüfer*innen**

254 Für das Amt der Kassenprüfer*innen ist wählbar, wer

255 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

256 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
257 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
258 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
259 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,

260 3. voll geschäftsfähig ist,

261 4. zur Wahl vorgeschlagen ist und

262 5. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

263 **§17 sonstige Wahlämter**

264 Für sonstige Wahlämter ist wählbar, wer

265 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

- 266 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
267 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
268 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
269 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,
- 270 3. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Gremiums erfüllt, in welches er*sie
271 entsendet wird,
- 272 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist,
- 273 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
- 274 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

Begründung

Es handelt sich hier um die Darstellung aller Änderungen der Wahlordnung aus dem Antrag "A4: Änderung der Satzung und Wahlordnung - Geschlechtervielfalt im BDKJ" für das Einpfelgen von Änderungsanträgen.

>> Neuerungen sind kursiv-unterstrichen dargestellt.

>> Änderungsanträge zum vorliegenden Antrag in Bezug auf den Wahlordnungsteil können auf dieser Seite vorgeommen werden. Änderungsanträge in Bezug auf die Änderung der Satzung können [hier](#) vorgenommen werden.

>> Zum ursprünglichen Antrag inkl. Synopsen der Satzung und Wahlordnung sowie der Begründung gelangt ihr hier: [Zum Antrag A4.](#)